

Inkassobedingungen des Inkassobüros

Ove Janssen,
Kirchensteig 9,
25899 Niebüll

- im folgenden „Auftragnehmer“ genannt -:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt das außergerichtliche Mahnverfahren sowie die Inkassotätigkeit (außergerichtliche Vollstreckungsmaßnahmen/Überwachung der Vermögensverhältnisse des Schuldners) in Vollmacht des Auftraggebers. Die Fälle werden durch mündlichen oder schriftlichen Einziehungsauftrag dem Auftragnehmer übergeben.

Die entsprechenden Unterlagen wie Verträge, Urkunden sowie evtl. Schriftwechsel mit dem Schuldner sind dem Antragsformular beizufügen.

Die Tätigkeit des Auftragnehmers endet entweder mit vollständiger oder teilweiser Befriedigung des Auftraggebers (z. B. durch Vergleich oder nach Abschluss eines Verbraucherinsolvenz-Verfahrens mit anschließender Restschuldbefreiung) für Hauptsache, Zinsen und Kosten einschließlich der Kosten des Auftragnehmers bzw. bei Uneinbringlichkeit der Forderung, nachdem alle Realisierungsmaßnahmen ausgeschöpft sind.

Bei der Durchführung notwendig werdender gerichtlicher Maßnahmen und Streitverfahren leistet der Auftragnehmer auf Wunsch Hilfestellung durch seine Vertragsanwälte.

§ 2 Vergütung

Dem Auftraggeber entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Beitreibungskosten werden in seinem Namen dem Schuldner belastet und geltend gemacht. Die Grundlage hierfür bilden die jeweiligen Vergütungssätze für die Inkassobearbeitung. Kostenvorschüsse oder Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben bzw. Kostenvorschüsse nur nach Absprache. Das Inkassohonorar entspricht dem Anwaltshonorar gem. RVG.

Soweit erforderlich, tritt der Auftraggeber mit Ermittlungs-, Gerichts-, Gerichtsvollzieher- und Anwaltskosten in Vorlage. Diese werden später mit den jeweiligen Abrechnungen verrechnet bzw. belastet.

Im Falle einer erfolglosen Bearbeitung berechnet der Auftragnehmer für seine Tätigkeit nur die Gebühren (Honorar) für die durchgeführten Maßnahmen einschließlich der Barauslagen (Ermittlungen, Porti, Telefon, Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten, Auskunftgebühren der Behörden usw.).

Alle weiteren abweichenden Inkassohonorare müssten gegebenenfalls schriftlich vereinbart werden.

§ 3 Durchführung und Beitreibung

Nach Auftragserteilung erfolgt der Schriftwechsel mit den Schuldnern, Drittschuldern und sonstigen Beteiligten ausschließlich über den Auftragnehmer. An diesen sind auch alle Zahlungen oder Teilzahlungen zu leisten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners entsprechend Ratenzahlungsvereinbarungen zu treffen.

Um eine einwandfreie und dem Auftraggeber dienende Sachbearbeitung zu gewährleisten, verpflichtet sich der Auftraggeber nach Vollmachtserteilung, mit dem Schuldner selbst nicht zu verhandeln, gegen ihn keine gerichtlichen Maßnahmen einzuleiten und auch keine sonstigen Vereinbarungen zu schließen. Die Sachbehandlung ist ausschließlich dem Auftragnehmer zu überlassen. Von dem Auftragnehmer an den Auftraggeber gerichtete Anfragen sind umgehend und vollständig schriftlich zu beantworten. Rechtliche Nachteile aus nicht rechtzeitiger Informationserteilung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Nach Erhalt des Einziehungsauftrages wird der Schuldner zunächst unter Fristsetzung zur Zahlung der Gesamtschuld (Hauptforderung, Mahnspesen, Zinsen, sonstige Auslagen des Auftraggebers sowie der Inkassokosten) aufgefordert. Zahlt der Schuldner nicht, muss das gerichtliche Mahnverfahren über einen Anwalt eingeleitet werden, weil der Inkassounternehmer nicht gerichtlich tätig werden kann. Liegt schon ein Titel vor, bedarf es keiner erneuten Forderungstitulierung. Nach Erwirkung des Titels kann er aber den Gerichtsvollzieher beauftragen, gerichtliche Pfändungen müssen allerdings wiederum über einen Anwalt vorgenommen werden. Die Beauftragung des Anwalts veranlasst der Inkassounternehmer, sodass der Auftraggeber damit nicht belästigt wird. Ist der Schuldner zunächst als vermögenslos anzusehen, erstreckt sich die Inkassotätigkeit ohne zusätzliche Kosten auch auf die Überwachung dessen Vermögensverhältnisse. Verspricht eine erneute Vollstreckung Aussicht auf Erfolg, werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Für die Inkassotätigkeit berechnet der Auftragnehmer Gebühren analog den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesverbandes Deutscher Rechtsbeistände bzw. des Bundesverbandes Deutscher Inkassounternehmen e. V. ab. Dem Gläubiger entstehen keine Mehrkosten dadurch, wenn für die Durchführung von gerichtlichen Maßnahmen ein Rechtsanwalt zwischengeschaltet werden muss.

Wegen dessen Kosten trifft der Auftragnehmer mit dem Anwalt eine Vereinbarung, die für den Gläubiger aber un- schädlich ist. Abweichende Honorvereinbarungen wie z. B. für ein Erfolgshonorar zwischen Inkassobüro und Gläubiger müssen gesondert getroffen werden.

Die dem Inkassobüro entstehenden Gebühren, Auslagen und Kosten hat zwar der Schuldner zu zahlen, ist dieser jedoch vermögenslos und kann die Kosten nicht zahlen, muss der Auftraggeber dafür aufkommen. In dem Zusam- menhang wird darauf hingewiesen, dass heute die Erwir- kung eines Schuldtitels bei einem Gegenstandswert (Höhe Gläubigerforderung) bis 300,00 € bereits ca. 65,00 € (ohne Mehrwertsteuer auf die Gebühren) an Kosten auslöst. Die anschließende Beauftragung des Gerichtsvollziehers kos- tet hier derzeit im günstigsten Fall 22,00 €. Auch Auskünfte aus den Melderegistern und öffentlichen Registern lösen bei den Kommunen/Behörden Kosten aus, wobei jede Kommune unterschiedlich hohe Verwaltungsgebühren be- rechnet. Diese liegen derzeit zwischen 4,00 € und 20,00 € je Auskunftersuchen. Der Auftragnehmer hat auch keinen Einfluss auf die Höhe der entstehenden Gerichtsvollzie- herkosten, da diese tlw. von Umständen abhängen, die er nicht beeinflussen kann.

Der erteilte Auftrag wird bestmöglichst ausgeführt, eine Ga- rantie für die Beitreibung der Forderung kann aber naturge- mäß n i c h t gegeben werden.

§ 4 Vergütung

Bei erfolgreicher Inkassotätigkeit ist der Auftragnehmer be- rechtigt, von den eingezogenen Beträgen die entstandenen Kosten einzubehalten.

§ 5 Fälligkeit

Die dem Auftragnehmer zustehenden Vergütungen sind fällig mit Entstehung. Die Zahlungsverpflichtung tritt auch dann ein, wenn der Schuldner entgegen der Aufforderung von dem Auftragnehmer Leistungen an den Gläubiger di- rekt erbringt. Für diesen Fall ist der Auftraggeber verpflich- tet, Zeitpunkt und Höhe der eingegangenen Leistungen dem Auftragnehmer sofort bekanntzugeben.

Sämtliche bei dem Auftragnehmer oder dem Auftraggeber eingehenden Zahlungen sind gemäß § 367 BGB, also zuerst auf die Kosten (hiervon zunächst die baren Ausla- gen), dann die Zinsen und schließlich die Hauptschuld zu verrechnen. Dies gilt auch bei mehreren Einziehungsauf- trägen.

§ 6 Haftung

Die Bearbeitung der Beitreibungsfälle erfolgt so rasch und sorgfältig wie möglich. Für Fehler der Erfüllungsgehilfen und anderer Personen haftet der Auftragnehmer nur hin- sichtlich der Sorgfalt bei der Auswahl der Personen. Eine

Haftung für durch Diebstahl und Feuer abhanden gekom- mene Unterlagen, Daten usw., gleichwohl welcher Art, besteht nicht.

§ 7 Verjährung

Ansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren in 3 Jahren ab dem Abgang des Schlussberichtes oder der Schlussab- rechnung an die zuletzt bekannte Anschrift des Auftragge- bers. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Abrechnungen als richtig und anerkannt.

§ 8 Datenschutz

Der Auftragnehmer wird die im Rahmen der treuhändle- rischen Forderungsverwaltung verarbeiteten und gespei- cherten Daten insbesondere im buchhalterischen Bereich nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Datensi- cherung verwalten. Dieses gilt auch für Duplizierung von Datenbändern und deren getrennte Aufbewahrung. Darü- ber hinaus wird der Auftragnehmer die für den Auftraggeber verwalteten Personen bezogenen Daten der Kontrolle des Beauftragten für Datenschutz unterstellen und absichern, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes strikt beachtet werden. Die Vorschriften des BDSG werden eingehalten.

§ 9 Mehrwertsteuer

Bei allen Vergütungen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers. Gerichtsstand ist, soweit § 38 ZPO zulässig, der Sitz des Auftragneh- mers, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist. Ansonsten ist Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers. Hat dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so gelten als Gerichtsstände Niebüll (Amtsgericht) bzw. Flensburg (Landgericht).

Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung beider Vertragspartner.